

VAMED
VITALITY
WORLD

the
relaxing
way
of life

www.vitality-world.com

**COVID-19
PRÄVENTIONSKONZEPT
FÜR VERANSTALTUNGEN**

**in einem
VAMED VITALITY WORLD RESORT**

Inhalt

EINLEITUNG	3
RECHTSGRUNDLAGEN	4
PFLICHTEN DES VERANSTALTERS.....	6
COVID-19-BEAUFTRAGTER.....	6
RISIKOANALYSE	6
COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT	7
Allgemein zugängliche Bereiche im Hotel Rezeption Empfang:.....	7
Hotelzimmer - Individuelle Wohnbereiche	8
Tagungsräume	8
Verpflegung Seminarpausen Gastronomie - Restaurant	8
Alternative Zusatzangebote	9
Indirekter Bereich - Küche.....	9
PERSONENBEREICHEN UND GENEHMIGUNG.....	10
SCHUTZMAßNAHMEN FÜR MITARBEITER.....	11

EINLEITUNG

Mit der Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 231/2020, vom 27.05.2020 wurden **Erleichterungen für die Durchführung von Veranstaltungen** geschaffen, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

Durch die vorgesehenen Lockerungen sind Schutzmaßnahmen erforderlich, welche immer im Zusammenhang mit der epidemiologischen Entwicklung zu sehen sind und somit auch einer laufenden Evaluierung unterliegen, die gegebenenfalls zu Adaptierungen führen wird.

Die ermöglichten Lockerungen basieren auf dem Grundgedanken der geteilten Verantwortlichkeiten, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Maßnahmen geben dem Einzelnen keine absolute Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, sollen aber dazu dienen, dass der Einzelne bei der Teilnahme einer Veranstaltung keinem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen daher gewisse Anforderungen an den Veranstalter, Organisator, und die Teilnehmer gestellt werden. TeilnehmerInnen einer Veranstaltung, sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Die wesentlichen Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- Abstandhalten (mindestens 1 Meter)
- Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz
- Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Leben als Fremdschutz

Das VAMED Vitality World Resort unterstützt durch ein betriebsspezifisches Risikomanagement die TeilnehmerInnen einer Veranstaltung sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende bei der Umsetzung ihrer eigenen Verantwortlichkeiten, durch geeignete Maßnahmen um die allgemeinen Verhaltensregeln umsetzen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die VAMED Vitality World mit ihren VAMED Vitality World Resorts betriebsspezifische Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos geplant und umgesetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die COVID-19-Lockerungsverordnung sieht für die beruflichen Tätigkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen folgende Bestimmungen vor.

Veranstaltungen § 10.

(1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6.

(3) Hochzeiten und Begräbnisse mit mehr als 100 Personen sind untersagt.

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Tänzer gelten § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt § 6.

(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder

2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

(10) Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 sinngemäß.

PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat basierend auf einer Risikoanalyse, vielseitige Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

COVID-19-BEAUFTRAGTER

Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ausrichtet, hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Es wird empfohlen, den COVID-19-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen.

Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Der verantwortliche COVID-19-Beauftragte ist in allen VAMED Vitality World Resorts der jeweilige Geschäftsführer.

RISIKOANALYSE

Jede Veranstaltung in einem VAMED Vitality World Resort mit mehr als 100 Personen unterliegt diesem COVID-19 Präventionskonzept. Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und an Hand folgender Risikofaktoren (ggf. gemeinsam mit dem Firmenkunden) bewertet wird:

- Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung?
- Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?
- Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?
- In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos

Wir haben umfassende Leitlinien, Schulungsmaßnahmen und Hygiene- Konzepte erarbeitet und ebenso implementiert. Alle VAMED Vitality World Resorts unterliegen einem ausgearbeiteten Hygiene-Maßnahmenplan und strengster Kontrolle unserer internen Hygienebeauftragten und Covid-19-Beauftragten. Die Sicherheit unserer Gäste und auch unserer Mitarbeiter ist uns sehr wichtig.

Geltende Regularien

Unter strikter Einhaltung der gesetzlichen [Covid-19-Vorgaben](#) und den [Leitlinien der Wirtschaftskammer Österreich/Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus](#) wurden gemeinsam mit unseren Experten eigene Leitlinien für sichere Veranstaltungen entwickelt.

Die Reihenfolge der folgenden Maßnahmen basiert auf der Customer Journey eines Veranstaltungsteilnehmers. Des Weiteren werden in Folge die Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter, sowie die Maßnahme zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion angeführt.

Allgemein zugängliche Bereiche im Hotel | Rezeption | Empfang:

Sicherheit

- Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Gast sind durch Aufsteller, Schilder, Steher sind in den Eingangsbereichen, an der Rezeption, so wie in allen allgemein zugänglichen Bereichen gut sichtbar platziert (zB. Mindestabstand von 1 Meter, Verzicht auf Händeschütteln und Körperkontakt, etc.)
- Stausituationen werden durch Maßnahmen zur Besucherlenkung vermieden: Warteschlangensystem mit Bodenmarkierungen zur Abstandswahrung als Kontrolle des Besucherstroms beim Einchecken
- Verweildauer an der Rezeption wird möglichst kurz gestaltet
- Spuckschutz bei Empfang/Rezeption
- Verzicht auf Shake Hand bei Begrüßung
- Tische und Sitzgelegenheiten sind in den allgemein zugänglichen Bereichen so aufgestellt, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Vorkehrungen für räumliche Engstellen im Betrieb (z.B. Gänge, Aufzüge, Ein-/Ausgänge, Sanitäreanlagen) wurden getroffen.
- Hinweis der Nutzerbeschränkung an den Liften

Hygiene

- Erhöhte Reinigungsintervalle in stark frequentierten Bereichen: Oft berührte Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Geländer etc. werden frequenzabhängig hygienisch gereinigt. Allgemeine Sanitärbereiche und insbesondere Bedienknöpfe, Armaturen und Türklinken werden frequenzabhängig hygienisch gereinigt. Ausreichend Seife für das notwendige Händewaschen sowie Einweghandtücher werden in den Sanitärbereichen zur Verfügung gestellt.
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt

- Regelmäßig und mindestens 1 Mal pro Stunde wird gelüftet bzw. Türen offengehalten
- Schlüssel und Keycards werden bei Ausgabe und Annahme hygienisch gereinigt
- Zeitschriften, Prospekte oder Ähnliches wird vermieden und ggf. digital zur Verfügung gestellt
- Mund- und Nasenschutz für Gäste auf Anfrage verfügbar
- An der Rezeption stehen auf Anfrage Infrarot-Thermometer zur Verfügung, um Temperaturkontrollen durchzuführen
- Möglichkeit zur kontaktlosen Zahlung

Hotelzimmer - Individuelle Wohnbereiche

- Alle Zimmer werden regelmäßig hygienisch gereinigt:
Zimmer werden nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit hygienisch gereinigt, insbesondere wird auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter geachtet.
Bei der täglichen Reinigung wird insbesondere auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer geachtet.
- Schwer zu reinigende Dekorationsgegenstände wurden aus den Zimmern nach Möglichkeit entfernt.
- Minibar wird auf Gäste-Wunsch befüllt oder Getränke werden über das Zimmerservice angeboten.
- Bettwäsche und Wäsche im Allgemeinen werden bei mind. 60 C gereinigt
- Bei der Zimmerreinigung wird regelmäßig gelüftet

Tagungsräume

- Die Abstandsregelung von mind. 1 Meter wird bei jeder Veranstaltung berücksichtigt
- Die bisherigen Maximal-Kapazitäten der Tagungsräumlichkeiten werden bis zu 50% reduziert um die Abstandsregelung sicherzustellen.
- Regelmäßiges Stoßlüften der Seminarräume während der Pausen
- Desinfektionsmittel sind in allen öffentlichen Bereichen und Tagungsräumen verfügbar
- Desinfektion der Seminartische während der Pausen
- Tagungsräume werden nach jeder Nutzung hygienisch gereinigt
- Erhöhte Reinigungsintervalle in stark frequentierten Bereichen
- Regelungen und Bodenmarkierungen zur Steuerung der Besucherströme durch Einbahnsystem bei Betreten und Verlassen der Tagungsräumlichkeiten

Verpflegung | Seminarpausen | Gastronomie - Restaurant

- Wahrung des gesetzlich vorgegebenen Mindestabstandes in allen Bereichen
- Bodenmarkierungen zur Abstandseinhaltung in den Wartezonen
- Erhöhte Reinigungsintervalle in stark frequentierten Bereichen
- Seminarpausen mit vorportionierten Speisen
- Abgestimmte Seminarpausen
- Auf Wunsch serviertes Business-Lunch und Abendessen
- Vitality Corner mit „Immunsystem- Booster“
- Tischwäsche und Wäsche im Allgemeinen werden bei mind. 60 C gereinigt
- Einhaltung der höchsten HACCP-Richtlinien (Spuck-Schutz)

- Am Buffet: Reduktion der Mengen je Einheit - ständige Rotation
- Am Buffet: Verweildauer der Lebensmittel am Buffet wird reduziert: Live-Cooking
- Am Buffet: Entnahme von offen präsentierten Speisen und Getränke unter folgenden besonderen hygienischen Vorkehrungen:
mit Handschuhen für den einmaligen Gebrauch bzw.
nach Reinigung der Hände an einem betreuten Desinfektionsmittelspender unmittelbar vor der Buffetstation oder mit Einwegvorlegbesteck.

Alternative Zusatzangebote

- Möglichkeit zur Abhaltung von Outdoor-Tagungen
- Angebote für exklusive Outdoor-Rahmenprogramme
- Möglichkeit für hybride Seminare und Videokonferenzen

Indirekter Bereich - Küche

- Einhaltung der Lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Umsetzung eines betrieblichen Hygienekonzeptes nach HACCP-Grundsätzen, basierend auf der Guten Hygienepraxis (GHP - Betriebs-, Arbeits-, Personal- und Produkthygiene) - dazu Befolgung der entsprechenden Leitlinien (siehe Österreichisches Lebensmittelbuch - Codex Alimentarius Austriacus).
- Mindestabstand von 1 Meter wird eingehalten, bei den Arbeitsvorgängen in der Küche sowie auch zwischen Küchen- und Serviceteam. Wenn der Mindestabstand nicht möglich ist, werden sonstige Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Infektionsmöglichkeit ergriffen, wie zB. arbeiten in den gleichen Teams.
- Erhöhte Händehygiene und regelmäßige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen
- Arbeitskleidung wird regelmäßig hygienisch gereinigt
- MNS, wenn zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite vereinbart
- Bei Raumluffttechnische Anlagen (wie mechanische Lüftungsanlagen) wird folgendes beachtet:
Anlagen werden mit Außenluft verwendet, die Außenluftvolumenströme nicht reduziert. Außenluftströme werden, wenn möglich, erhöht.
Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, werden zugunsten der Außenluftanteile soweit als möglich reduziert.
Wenn nur eine natürliche Lüftung vorhanden ist, wird regelmäßig gelüftet.
- Reinigung von Geschirr und Tischwäsche gemäß allg. Guter Hygienepraxis (GHP) bei mindestens 60 Grad.

PERSONENBEREICHEN UND GENEHMIGUNG DES COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPTE

Mit der Novelle zur Lockerungsverordnung wurden für Veranstaltungen Personenobergrenzen festgelegt, wobei MitarbeiterInnen bzw. jene, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.

Mit 29. Mai 2020 gelten 100 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich,

mit 1. Juli 2020 gelten 250 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich 500 Personen und

mit 1. August 2020 gelten 500 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich 750 Personen als Obergrenze für die Zulässigkeit einer Veranstaltung.

Zusätzlich können mit 1. August 2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sein COVID-19-Präventionskonzept der Bezirksverwaltungsbehörde vorlegt. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. In diesem Verfahren hat die Bezirksverwaltungsbehörde neben dem COVID-19-Präventionskonzept auch die epidemiologische Lage im Einzugsbereich sowie die örtlichen Kapazitäten der zuständigen Behörde, für die Durchführung des eventuell erforderlichen Kontaktpersonenmanagements zu berücksichtigen.

Diese Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, grundsätzlich für einen stationären Veranstaltungsort, wie Schauspiel- oder Musiktheater etc., ausgesprochen werden. Bei Veranstaltungen, welche nur temporär ausgerichtet werden, z.B. in Mehrzweckhallen oder im Freiluftbereich, ist die Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes je Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe erforderlich.

Die VAMED Vitality World Resorts stellen auf Wunsch und auf Anfrage allen Veranstaltungskunden (auch unter 100 Teilnehmer) das COVID-19-Präventionskonzept zur Information und als Sicherheitsmaßnahme zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit der Behörde im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz von 1950:

Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei einem Veranstaltungsteilnehmer sind die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen **bis zu 28 Tage** nach der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion wird auf die entsprechenden Informationen des BMSGPK Bezug genommen.

SCHUTZMAßNAHMEN FÜR MITARBEITER

Alle Mitarbeiter in den VAMED Vitality World Resorts wurden vor Eröffnung des Resorts umfangreich geschult und haben ein Hygienezertifikat erhalten und sind mit dem Tragen von MNS Masken oder Visier Gesichtsschutzmasken ebenso geschützt.

Die Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregeln, sowie das Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall sind den Mitarbeitern bestens bekannt.

- Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter mit Erhalt eines Hygienezertifikats wurden durchgeführt und regelmäßig aufgefrischt
- Tägliche Temperaturmessung bei MitarbeiterInnen
- Wo möglich, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in konstante Teams eingeteilt, um im Ernstfall arbeitsfähig zu bleiben
- Die Dokumentation der Anwesenheiten der Teams wird sichergestellt, um eine Kontaktnachverfolgung zu erleichtern.
- Der Kontakt zwischen den Teams wird auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen vermieden
- Mindestabstand von 1 Meter wird zwischen den Mitarbeitern eingehalten und auf Körperkontakt verzichtet
- MNS-Masken oder Alternativen (z.B. Face-Shield) werden im Kundenkontakt verpflichtend getragen. In anderen Bereichen (z.B. Lager, Küche), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und andere Maßnahmen nicht möglich sind, nur im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Ausgenommen sind Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- Hygienisches Aufsetzen und Abnehmen des MNS bzw. der Alternativen sowie Verwahrung wird beachtet.
- Klare Einweisung zu den Verhaltensregeln werden laufend und aktuell an die Mitarbeiter vermittelt, um auch die Weitergabe an die Gäste zu ermöglichen
- Erhöhte Händehygiene und regelmäßige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen
- Arbeitskleidung wird regelmäßig gereinigt
- Nur gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen arbeiten
- Information, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet sind, eine bekannte Ansteckung mit COVID-19 umgehend der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Unterweisung der Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen an die Mitarbeiter:

- Bei Krankheit: zuhause bleiben.
- Aufgrund der Arbeitnehmertreuepflicht ist eine bekannte Ansteckung mit COVID-19 umgehend der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber mitzuteilen, damit dieser seiner Fürsorgepflicht nachkommen und allfällige weitere Vorsorgemaßnahmen ergreifen kann.
- Zusätzlich ist die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber verpflichtet, umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) über die Infektion zu informieren.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) ist zuständig für die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher Erhebungen und Vorkehrungen.
- Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) sind alle Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten (Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen), zur Auskunftserteilung verpflichtet.